

Lesefassung
der
G e s c h ä f t s o r d n u n g
für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Kiel

In der Fassung

a) des Ursprungstextes vom 23. Mai 2002

b) der 1. Nachtragsordnung vom 15. Mai 2003

(gemäß Beschluss der Ratsversammlung vom 24. April 2003)

- § 1: Aufgaben der Ortsbeiräte
- § 2: Stellung der Ortsbeiräte
- § 3: Vorschlagsrecht
- § 4: Antragsrecht
- § 5: Mitglieder der Ortsbeiräte
- § 6: Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates
- § 7: Abberufung von Mitgliedern des Ortsbeirates
- § 8: Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r
des Ortsbeirates
- § 9: Öffentlichkeit der Sitzungen des Ortsbeirates
- § 10: Geschäftsführung
- § 11: Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 34, 46 und 47 c GO hat die Ratsversammlung für die in der Landeshauptstadt Kiel gebildeten 18 Ortsbeiräte

1. Schilksee
2. Pries/Friedrichsort
3. Holtenau
4. Steenbek-Projensdorf
5. Suchsdorf
6. Wik
7. Ravensberg/Brunswik/Düsternbrook
8. Schreventeich/Hasseldieksdamm
9. Mettenhof
10. Mitte
11. Russee/Hammer
12. Hassee/Vieburg
13. Meimersdorf/Moorsee
14. Wellsee/Kronsburg/Rönne
15. Elmschenhagen/Kroog
16. Gaarden
17. Ellerbek/Wellingdorf
18. Neumühlen-Dietrichsdorf/Oppendorf

folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 **Aufgaben der Ortsbeiräte**

(1) Die Ortsbeiräte wirken in Angelegenheiten mit, die den örtlichen Bereich der Ortsteile betreffen. Im übrigen nehmen sie die ihnen durch Gesetz und Beschluss der Ratsversammlung übertragenen Aufgaben wahr.

(2) Die Ortsbeiräte sollen das Interesse der Bürgerinnen/Bürger für die ortsteilbezogenen Aufgaben wecken, Anregungen aufgreifen und selber Anregungen geben. Sie sollen aber auch die Verbindung der Bürgerinnen/Bürger zu ihrer Stadt stärken. Ihre Stellung gleicht einer Schaltstelle zwischen Bürgerin/Bürger und Stadt. Die Ortsbeiräte wecken und organisieren die Initiative der Bürgerinnen/Bürger und bringen die örtlichen Probleme in Ausschüssen, Ratsversammlung und Verwaltung zur Sprache. Sie sind Einrichtungen der Selbstverwaltung der Stadt und dem Wohl der Stadt insgesamt verpflichtet.

§ 2 **Stellung der Ortsbeiräte**

(1) Die Ortsbeiräte werden von den zuständigen Ämtern und Betrieben über alle den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten unterrichtet und hierzu angehört, sofern diese Angelegenheiten in der Ratsversammlung oder in einem Ausschuss behandelt werden (wichtige Angelegenheiten). Dies gilt auch für Weisungsangelegenheiten.

Wichtige Angelegenheiten in diesem Sinne sind insbesondere:

1. Änderung der Stadtteilgrenzen,
2. Einwohnerversammlungen
3. Investitionsprogramm über Projekte des Stadtteils und Festlegung von Dringlichkeitsstufen,
4. Aufstellung, Änderung und Ergänzung von
 - a) Fachplänen
 - b) Stadtteilprogrammen
 - c) Stadtteilentwicklungsplänen (Rahmenpläne)
 - d) Bauleitplänen
 - e) Satzungen aufgrund des Baugesetzbuches und der Landesbauordnung
5. Gestaltung öffentlicher Grün-, Erholungs- und Spielanlagen,
6. Umgestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, z.B. zum Zwecke der Verkehrsberuhigung oder wenn die Erhebung von Anliegerbeiträgen zu erwarten ist,
7. Planung von Anlagen, die der Versorgung, Erschließung und dem Verkehr dienen, soweit sie für den Stadtteil von besonderer Bedeutung sind, insbesondere
 - a) Straßenplanungen
 - b) sonstige Verkehrsplanungen (einschließlich Lichtsignalanlagen)
 - c) Standorte öffentlicher nichtstädtischer Einrichtungen
8. Errichtung neuer, Änderung oder Aufhebung bestehender Verkehrslinien der KVG sowie anderer Verkehrsträger, sofern die Stadt bei der Planung beteiligt wird und Festlegung der Standorte von Haltestellen und Wartehallen.
9. Sonstige Planungen öffentlicher und privater Planungsträger, wenn sie
 - a) das Ortsbild wesentlich verändern oder beeinträchtigen oder
 - b) eine erhebliche Geruchs- oder Geräuschbelästigung, eine erhebliche Luftverschmutzung oder andere erheblich belastende Auswirkungen für die Bevölkerung mit sich bringen oder
 - c) erhebliche Auswirkungen auf den Verkehr haben.
10. Schulentwicklungsplanungen und organisatorische Änderungen im Schulwesen.
11. Eigentumsrechtliche Veränderungen oder Einräumung von Erbbaurecht an städtischen Liegenschaften, die entweder größer als 1.000 qm sind und einer durch Bebauungsplan nicht abgesicherten Nutzung zugeführt werden sollen oder die ihrer Lage nach für öffentlich bedeutsame Nutzungen im Stadtteil geeignet sind.
12. Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und öffentlichen Einrichtungen (Schulen, Hallen, Bädern).
13. Standortbestimmungen für die Aufstellung von Denkmälern, Kunstwerken, Brunnen u.a.

(2) Die Anhörung geschieht in der Weise, dass die zuständigen Ämter bzw. Betriebe die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ortsbeirates möglichst frühzeitig schriftlich unterrichten. Der Ortsbeirat selbst wird von der/dem Vorsitzenden unterrichtet. Der zuständige Stadtrat / die zuständige Stadträtin kann auch bestimmen, dass der Ortsbeirat in seiner Gesamtheit, z. B. durch Vortrag in einer Sitzung des Ortsbeirates, unterrichtet wird, wobei der Termin der Unterrichtung mit der/dem Vorsitzenden abzustimmen ist. Der zuständige Stadtrat/die zuständige Stadträtin hat den Ortsbeirat nach Maßgabe der Sätze 1 und 3 so rechtzeitig zu unterrichten, dass die Vorlagen für die Ausschüsse mit einer Stellungnahme des Ortsbeirates versehen werden können.

In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 Nr. 4 d (Bauleitpläne) wird der Ortsbeirat bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Planes zu dem Entwurf gehört, der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen ist. Dem Ortsbeirat werden zudem im Rahmen der Verteilung der Ausschussunterlagen für den Bauausschuss die Vorlagen zum Aufstellungsbeschluss, nach der öffentlichen Auslegung die eingegangenen Bedenken und Anregungen sowie der Behandlungsvorschlag der Verwaltung und die Vorlage zum Satzungsbeschluss zur Kenntnis zugeleitet (je Fraktion im Ortsbeirat ein Exemplar). Falls der Ortsbeirat die Notwendigkeit zur Ergänzung der jeweiligen Vorlage sieht, soll auf seinen Antrag die Vorlage im Rat zurückgestellt und in den Bauausschuss zurückverwiesen werden, um die Stellungnahme des Ortsbeirates in der Vorlage zu ergänzen.

Veranstaltungen, die der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB (Unterrichtung und Erörterung) dienen, werden von der Verwaltung gemeinsam mit dem Ortsbeirat durchgeführt.

(3) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Ortsbeiräte werden zu den öffentlichen Sitzungen der Ratsversammlung eingeladen. Die Einladung enthält Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung.

Einladungen zu Ausschusssitzungen werden ihnen zu ihrer Unterrichtung übersandt; Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Wird der Ortsbeirat um Stellungnahme gebeten, hat er sich in der nächsten Sitzung mit der Angelegenheit zu befassen. Wird die Stellungnahme nicht innerhalb von drei Monaten seit Zugang abgegeben, gilt die als zustimmende Kenntnisnahme des Ortsbeirates.

§ 3

Vorschlagsrecht

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht für die

1. Berufung der Wahlvorstände
2. Benennung von Schöffinnen/Schöffen
3. Wahl von Schiedsfrauen/Schiedsmännern
4. Wahl von Landschaftswartinnen/Landschaftswarten

§ 4

Antragsrecht

(1) Die Ortsbeiräte können in Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, Anträge an die Ratsversammlung und die Ausschüsse stellen. Über die Anträge entscheidet ohne Rücksicht darauf, an wen sie gestellt sind, das nach der Zuständigkeitsordnung der Stadt für die Angelegenheit zuständige Organ.

(2) Alle Anträge sind von der/dem Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich in zweifacher Ausfertigung bei der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten einzureichen. Die Anträge sollen so formuliert sein, dass sie als Beschluss übernommen werden können. Sie sind kurz zu begründen. Die Stadtpräsidentin/Der Stadtpräsident leitet die Anträge über die jeweils zuständigen Dezernate an das zuständige Amt/den zuständigen Betrieb weiter. Das Amt führt wie bei Vorlagen der Verwaltung zum nächstmöglichen Zeitpunkt die endgültige Entscheidung des zuständigen Ausschusses oder über diesen die der Ratsversammlung über den Antrag herbei. Haben Ausschuss oder Ratsversammlung endgültig zu entscheiden, sind die Ortsbeiräte wie bei Vorlagen der Verwaltung über das wesentliche Ergebnis der Vorberatungen zu unterrichten. Das Recht der Ratsversammlung, die Entscheidung über einen Antrag an sich zu ziehen, bleibt unberührt.

(3) Ortsbeiratsvorsitzende oder ihre Vertreter/innen können an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen, wenn diese Anträge ihres Ortsbeirates behandeln. Sie können das Wort hierzu verlangen.

Die Möglichkeit, sie zu einer Angelegenheit ihres Ortsteiles nach § 46 Abs. 8 Gemeindeordnung anzuhören, bleibt unberührt. Werden sie angehört, dürfen sie an der Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen.

(4) Das Amt unterrichtet die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Ortsbeirates schriftlich über das Ergebnis der Beratungen und veranlasst die zur Ausführung des Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

(5) Anträge, die durch Beschlussfassung erledigt sind, dürfen während der Wahlzeit der Ratsversammlung nicht erneut gestellt werden, es sei denn, dass neue Gesichtspunkte vorliegen. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Organ, das über den ersten Antrag entschieden hat.

(6) Die Ortsbeiräte entscheiden über die Verwendung der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit.

§ 5 **Mitglieder der Ortsbeiräte**

(1) Zu Mitgliedern der Ortsbeiräte können Ratsmitglieder und andere Bürgerinnen/Bürger gewählt werden, die der Ratsversammlung angehören können. Die Zahl der anderen Bürgerinnen/Bürger muss die der Ratsmitglieder übersteigen. Die Zahl der Ratsmitglieder soll die Zahl der in der Ratsversammlung vertretenen Parteien und Wählergruppen nicht übersteigen. Von jeder in der Ratsversammlung vertretenen Partei oder Wählergruppe soll höchstens ein Ratsmitglied in den Ortsbeirat gewählt werden.

(2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechte und Pflichten gelten unbeschadet dieser Geschäftsordnung die Vorschriften der §§ 21 bis 25 GO entsprechend.

(3) Die Mitglieder des Ortsbeirates, die der Ratsversammlung nicht angehören, werden von der/dem Vorsitzenden des Ortsbeirates durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Die Mitglieder des Ortsbeirates handeln nach ihrer freien durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.

(4) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister und im Rahmen ihrer Sachgebiete die Stadträtinnen/Stadträte sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilzunehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie können zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen. Bei der Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der

Pflichten aus Satz 1 bis 3 kann sich die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister vertreten lassen.

(5) Ratsmitglieder, die nicht Mitglieder der Ortsbeiräte sind, können an den Sitzungen der Ortsbeiräte teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

(6) Wird die Ratsversammlung neu gewählt, bleiben die Ortsbeiräte bis zum Zusammentritt der neu gewählten Ortsbeiräte tätig.

§ 6

Wahl der Mitglieder des Ortsbeirates

(1) Die Ratsversammlung wählt die Mitglieder der Ortsbeiräte nach den Vorschlägen der Fraktionen oder Ratsmitglieder im Meiststimmenverfahren (§ 40 Abs. 3 GO) für die Dauer ihrer Wahlzeit. Dabei soll das Wahlergebnis berücksichtigt werden, das die Parteien und Wählergruppen bei der Wahl zur Ratsversammlung im Ortsteil erzielt haben.

(2) Scheidet ein Mitglied des Ortsbeirates während der Wahlzeit aus, wird die Nachfolgerin/der Nachfolger nach Absatz 1 gewählt. § 46 Abs. 9 GO findet keine Anwendung.

(3) Die Wahl stellvertretender Mitglieder ist unzulässig.

§ 7

Abberufung von Mitgliedern des Ortsbeirates

(1) Die Ratsversammlung kann einzelne oder alle Mitglieder des Ortsbeirates abberufen. Der Antrag kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Ratsversammlung.

(2) Wer abberufen wird, scheidet aus dem Ortsbeirat aus.

§ 8

Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r des Ortsbeirates

(1) Die Ortsbeiräte werden spätestens zum 30. Tag nach der Wahl ihrer Mitglieder von der/dem bisherigen Vorsitzenden oder, soweit es diese/n nicht gibt, von der Stadtpräsidentin/dem Stadtpräsidenten einberufen.

(2) Die Ortsbeiräte wählen in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes die Vorsitzende/den Vorsitzenden und unter Leitung der/des Vorsitzenden die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die/Der Vorsitzende wird von dem ältesten Mitglied des Ortsbeirates durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer/seiner Obliegenheiten verpflichtet und in ihr/sein Amt eingeführt.

(3) Für die Wahl gilt das Meiststimmenverfahren. Danach ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Die/Der Vorsitzende hat neben der Wahrnehmung ihrer/seiner Rechte und Pflichten aus dieser Geschäftsordnung die Sitzungen des Ortsbeirates vorzubereiten und zu leiten.

(5) Der Ortsbeirat kann die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende/den stellvertretenden Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur behandelt werden, wenn er auf der Tagesordnung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der in der Hauptsatzung bestimmten Mitgliederzahl.

(6) Wer abberufen wird, scheidet aus seinem Amt aus.

§ 9

Öffentlichkeit der Sitzungen des Ortsbeirates

(1) Die Sitzungen des Ortsbeirates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit darf nur ausgeschlossen werden, wenn es überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über den Ausschluss der Öffentlichkeit beschließt die Ratsversammlung allgemein (Abs. 2), der Ortsbeirat im Einzelfall.

(2) Die Öffentlichkeit ist allgemein ausgeschlossen bei der Beratung und Entscheidung über:

Grundstücksangelegenheiten

2. Personalangelegenheiten

3. Darlehensangelegenheiten

4. Angelegenheiten aus den Sitzungen der Ausschüsse, die von der Stadt ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden.

(3) Will der Ortsbeirat darüber hinaus in Einzelfällen die Öffentlichkeit ausschließen, so sind antragsberechtigt die Mitglieder des Ortsbeirates und die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder des Ortsbeirates. Der Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(4) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates bekannt zu geben. Sie dürfen nicht bekannt gegeben werden, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 10

Geschäftsführung

(1) Für die Geschäftsführung der Ortsbeiräte, insbesondere die Einberufung und den Ablauf der Sitzungen, gelten ferner die Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Ratsversammlung und die Ausschüsse der Landeshauptstadt Kiel entsprechend.

(2) Geschäftsführendes Amt für die Ortsbeiräte ist das nach dem Verwaltungsgliederungsplan zuständige Amt.

(3) Die Einladungen zu den Sitzungen der Ortsbeiräte sind außer an die Mitglieder auch an die Stadtpräsidentin/den Stadtpräsidenten, die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister, die Fraktionen, das Presseamt zur Weiterleitung an die Medien, das zuständige Dezernat und an das Amt bzw. den Betrieb zu senden. Der Ortsbeirat kann beschließen, Sachkundige sowie betroffene Einwohnerinnen/Einwohner zu den Gegenständen der Beratung anzuhören.

(4) Ort, Tag und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung sind im Ortsteil an geeigneter Stelle, die der Ortsbeirat bestimmt, durch Aushang bekannt zu geben.

§ 11
Inkrafttreten

Ursprungsfassung)

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.06.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Ortsbeiräte der Landeshauptstadt Kiel vom 25. März 1988, i. d. Fassung des 1. Nachtrages vom 08. November 1993, außer Kraft.

(1. Nachtragsordnung)

Diese Nachtragsordnung tritt am 10. April 2003 in Kraft.

Kiel, den .05.2003

Dr. Arne Wulff
Stadtpräsident